

Umsetzung der Covid-Verordnung im Vereins- und Hundeschulbetrieb

Dez 14 Verfasst von [Ivo Cathomen](#) in [Aktuell](#)



Seit Samstag, 12. Dezember 2020 und bis vorerst 22. Januar 2021 gelten in der gesamten Schweiz strengere Covid-Regeln. Davon betroffen ist auch der Betrieb in den Hundesportvereinen und Hundeschulen.

Gemäss der "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)" sind für den Betrieb in den Hundesportvereinen und Hundeschulen folgende Bestimmungen zu beachten:

- **Betrieb von Vereinslokalen (gem. Art. 5a der Covid-19-Verordnung besondere Lage):**
Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen (namentlich Sitzpflicht, Schutzkonzept und

Gruppengrösse) sind die Lokale zwischen 19:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen, am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar zu schliessen.

- **Betrieb von Trainingsplätzen (gem. Art. 5a):** für Sportanlagen einschliesslich Trainingsplätze der Hundesportvereine und Hundeschulen gelten die oben genannten Öffnungszeiten.
- **Versammlungen (gem. Art. 6):** Versammlungen sind verboten.
- **Beschränkung der Gruppengrössen im Sportbereich (gem. Art. 6e):** Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:
 - a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
 - b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- **Durchführung von Sporthundeprüfungen (gem. Art. 6e):** Die Durchführung von Sporthundeprüfungen ist nur bis 5 Personen erlaubt, was eine sinnvolle Durchführung im Hundesportbereich praktisch ausschliesst.

Der KVAK empfiehlt seinen Hundesportvereinen und Hundeschulen, den Trainingsbetrieb – sofern er nicht sowieso in der Winterpause ausgesetzt ist – unbedingt an diese Bestimmungen anzupassen. Das selbstständige Trainieren von Vereinsmitgliedern auf dem Vereinsplatz ist unter Einhaltung der erwähnten Betriebszeiten und der Gruppengrössen möglich. Ab 19:00 Uhr und an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar ist der Trainingsplatz für jegliche Aktivitäten (auch private Trainings) zu schliessen. Auf die Durchführung von Prüfungen ist aus praktischen Überlegungen zu verzichten.

Tags [KVAK Aktuell](#)
[PRINT](#)